



**Hochschulbibliotheksbenutzungsordnung der
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
vom 29.03.2017**

Die Benutzung der Hochschulbibliothek der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) wird durch diese Hochschulbibliotheksbenutzungsordnung der HNEE geregelt. Die Benutzung der Schließfächer in der Hochschulbibliothek der HNEE wird durch die entsprechende Ordnung, in der jeweils aktuellen Fassung, geregelt.

§ 1 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Hochschulbibliothek der HNEE kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der HNEE, gem. § 5 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung, in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Mitarbeiter*innen der Kooperationseinrichtungen gleichberechtigt genutzt werden.
Benutzungsberechtigt ist ferner die allgemeine Öffentlichkeit. Zur Benutzung zugelassen wird nur, wer mindestens 16 Jahre alt ist; für Minderjährige haften deren gesetzliche Vertreter*innen.
- (2) Mit Ausnahme der Studierenden der HNEE melden sich die Leser *innen zur Benutzung schriftlich mit einem von ihnen ausgefüllten Anmeldeformular an der Ausleih- und Informationstheke der Hochschulbibliothek (Stadtcampus Schicklerstraße 5 16225 Eberswalde, Haus 7), unter Vorlage des Personalausweises, an und erhalten einen Bibliotheksbenutzungsausweis. Die immatrikulierten Studierenden der HNEE nutzen die Hochschulbibliothek mit ihrer GreenCard.
- (3) Die Benutzung der Hochschulbibliothek der HNEE ist grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren, die durch Verschulden eines Bibliotheksmitglieds entstehen, sind in der Gebührensatzung der Hochschulbibliothek der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 29.03.2017 geregelt. Sonderleistungen können gemäß Leihverkehrsordnung vom 19.09.2003 in der Fassung vom 10.10.2008, § 19, Abs. 2 in Rechnung gestellt werden.
- (4) Scheiden Mitarbeiter*innen der HNEE aus, wird die Entlastung für alle zurückgegebene Literatur auf dem Laufzettel der Abteilung Personalangelegenheiten vermerkt. Studierende müssen vor ihrer Exmatrikulation ihre Entlastung per Laufzettel in der Hochschulbibliothek der HNEE einholen.

§ 2 Benutzungformen

- (1) Die Hochschulbibliothek der HNEE stellt ihren Benutzer*innen folgendes zur Verfügung:
 - Literatur- und Kartenbestände (als Magazin- und Freihandbestände),
 - Zugang zu Online-Datenbanken und Katalogen,
 - Ebook Central
- (2) Sofern die Verfügbarkeit nach § 2 Abs. 1 nicht gegeben ist, können die Benutzer*innen den Fernleihverkehr in Anspruch nehmen.
- (3) Die Bestände können genutzt werden:
 - in den Hochschulbibliotheksräumen der HNEE

- durch Entleihung am Ort
- durch den Fernleihverkehr

(4) Nur in den Räumen der Hochschulbibliothek der HNEE dürfen genutzt werden:

- Bestände, die älter als 100 Jahre sind,
- Loseblattausgaben und der Präsenzbestand,
- Zeitschriftenhefte und Zeitschriftenbände,
- maschinenschriftliche Diplomarbeiten und Dissertationen.

Ausnahmen in besonders begründeten Fällen, wie zum Bsp. Ausstellungen, Forschungsprojekte, Farbkopien, etc., kann nur die Leitung der Hochschulbibliothek der HNEE gestatten.

(5) Medien, die zur Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek der HNEE entliehen werden, sind in schützenden, stoßfesten und feuchtigkeitsabweisenden Behältnissen (Taschen, Aktentaschen, Rucksäcken, Koffern, etc.) zu transportieren.

(6) Die Selbstherstellung von Kopien ist nur bei Literatur, die nicht älter als 100 Jahre ist.

(7) Vor Benutzung der Hochschulbibliothek der HNEE verschließen die Benutzer*innen ihre Garderobe, Taschen u.a. in den im Eingangsbereich der Hochschulbibliothek zur Verfügung stehenden Garderobenschränken. Diese sind täglich zu räumen. Das Personal der Hochschulbibliothek der HNEE ist berechtigt, mitgeführte Unterlagen zu kontrollieren. Der Hochschulbibliothek der HNEE steht das Recht zu, gemeinsam mit einer bzw. einem Mitarbeiter*in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement der HNEE, Schließfächer außerhalb der Öffnungszeiten zu öffnen und den Inhalt als Fundsache zu behandeln. Die entstandenen Kosten für den damit verbundenen Austausch des Schließzylinders des Garderobenschranke werden dem verursachenden Bibliotheksbenutzer in Rechnung gestellt.

§ 3 Bestellformen

(1) Die gewünschte Literatur wird am OPAC ermittelt, und kann der Freihandaufstellung direkt entnommen werden. Grundlage für die Anforderung aus dem Magazin ist die Signatur.

(2) Aus dem Magazin angeforderte Medien werden in kürzester Zeit zur Verfügung gestellt. Verliehene Medien können vorgemerkt sowie entliehene verlängert werden, soweit keine Vormerkung anderen Benutzer*innen vorliegt. Für Medien, die nach bereits erfolgter Verlängerung vorgemerkt werden, wird die verlängerte Leihfrist nachträglich verkürzt. Es wird eine Karenzfrist von 7 Öffnungstagen für die Rückgabe eingeräumt.

(3) Die Benutzenden haften für die von ihnen entliehenen Medien. Die Weitergabe entliehener Bücher an Dritte ist nicht gestattet. Die maximale Anzahl der Entleihungen ist je Benutzergruppe festgelegt.

(4) Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen 4 Wochen, kürzere Leihfristen können durch die Hochschulbibliothek der HNEE festgelegt werden. Die entliehene Literatur ist termingerecht zurückzugeben. Im Bedarfsfall ist vor Ablauf der Leihfrist eine Verlängerung zu beantragen. Die Leihfrist kann maximal 3-mal verlängert werden. Säumnisgebühren sind in der Gebührensatzung der Hochschulbibliothek der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 29.03.2017 geregelt.

(5) Die Hochschulbibliothek der HNEE ist berechtigt, verliehene Medien bei dringendem Bedarf auch vorzeitig zurückzufordern. Diesem Ersuchen ist umgehend, ggf. auch per Post, Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Es ist untersagt, in Büchern und Zeitschriften zu unterstreichen sowie Bemerkungen anzubringen. Das Unterstreichen, Anbringen von Bemerkungen und Beschädigungen, insbesondere das Entfernen von Seiten, Tafeln, Karten usw. sowie das unbefugte Mitnehmen oder Aneignen von Beständen der Hochschulbibliothek der HNEE kann zivil- bzw. strafrechtlich geahndet werden.
- (2) Von den Benutzenden verursachte Schäden werden auf deren Kosten beseitigt. Ist die Beseitigung nicht möglich oder ist das Medium verlorengegangen, so haben die Benutzenden innerhalb einer von der Hochschulbibliothek der HNEE festgesetzten angemessenen Frist ein bibliographisch übereinstimmendes Ersatzexemplar zu beschaffen, gem. § 5 der Gebührensatzung der Hochschulbibliothek der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 29.03.2017.
- (3) Die Mitnahme von Taschen, Speisen und Getränken in die Räume der Hochschulbibliothek der HNEE ist im Interesse der Buchpflege und Sicherheit nicht gestattet. In der Hochschulbibliothek der HNEE gilt Handyverbot.
- (4) Das Personal der Hochschulbibliothek ist berechtigt, Benutzenden Weisungen zu erteilen. Benutzer*innen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in schweren Fällen verstoßen, können von der Benutzung der Hochschulbibliothek der HNEE ausgeschlossen werden.

§ 5 Haftungsausschluss der Hochschulbibliothek der HNEE gegenüber Benutzer*innen

- (1) Die Hochschulbibliothek der HNEE haftet nicht für Schäden, die den Benutzer*innen auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen.
- (2) Des Weiteren übernimmt die Hochschulbibliothek der HNEE keine Haftung bei Schäden, die den Benutzer*innen durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze in der Hochschulbibliothek der HNEE und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen.
- (3) Darüber hinaus wird auch keine Haftung bei Schäden, die den Benutzer*innen durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen, übernommen.

§6 Fernleihe

- (1) Zu wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecken benötigte Literatur, die nicht in der Hochschulbibliothek der HNEE oder einer anderen Bibliothek am Ort vorhanden ist, kann im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken gemäß der Leihverkehrsordnung vom 19.09.2003, in der Fassung vom 10.10.2008, beschafft werden. Der Bestellende ist verpflichtet, sich über das Vorhandensein am Ort zu informieren.
- (2) Leihfrist und etwaige Benutzungseinschränkungen richten sich nach den Vorschriften der verleihenden Bibliothek.
- (3) Aus den Beständen der Hochschulbibliothek der HNEE wird Literatur mit Erscheinungsjahr vor 1800 nicht in den Fernleihverkehr gegeben. Literatur älter als 100 Jahre wird im Fernleihverkehr nur zur Benutzung in den Räumen der entleihenden Bibliothek freigegeben
- (4) Gebühren und Kostenerstattungen im Leihverkehr sowie für Sonderleistungen regeln sich nach den Bestimmungen des § 19 der Leihverkehrsordnung vom 19.09.2003, in der Fassung vom 10.10.2008.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Hochschulbibliotheksbenutzungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde tritt mit Beschluss durch den Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 29.03.2017 und nach Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit wird die Hochschulbibliotheksbenutzungsordnung vom 29.05.1996 außer Kraft gesetzt.

Eberswalde, den 29.03.2017